

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. April 2010

307

GRG NR.	08	EA 58	210
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Walter Marty vom 17. März 2010 "Spezialisierung regionaler Staatsanwälte auf Tierschutzfragen"

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkung

Die Funktion einer Tierschutzanwältin oder eines Tierschutzanwaltes gemäss der Abstimmungsvorlage vom 7. März 2010 beinhaltet die eigentliche Rechtsvertretung eines beispielsweise misshandelten Tieres in einem Strafverfahren. Diese Aufgabe ist nicht mit derjenigen einer auf Tierschutzfragen spezialisierten Staatsanwältin oder eines entsprechenden Staatsanwaltes vergleichbar. Eine Tierschutzanwältin oder ein Tierschutzanwalt wäre in einem Strafverfahren Partei gewesen und hätte gleich einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der ein menschliches Opfer vertritt, dessen Parteirechte wahrnehmen und Eingaben an die Strafverfolgungsbehörden machen können. Demgegenüber ist eine auf Tierschutzbelange spezialisierte Staatsanwältin oder ein solcher Staatsanwalt eine Person, die einen Tierschutzfall untersucht und ab 1. Januar 2011 selbst sanktioniert oder gegebenenfalls Anklage vor einem Gericht erhebt. Es ist nicht so, dass eine solche Staatsanwältin oder ein solcher Staatsanwalt die (subjektive) Position einer Tieropfer-Anwältin oder eines Tieropfer-Anwaltes einnimmt. Vielmehr soll diese Person wie alle andern Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den Strafanspruch des Staates im Tierschutz durchsetzen.

Sinn und Zweck der Spezialisierung regionaler Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ist allein die Professionalisierung der Strafverfolgungsbehörden in einem Bereich, in dem die gesetzlichen Regelungen immer umfangreicher und komplizierter werden und wo Sachkunde besonders gefragt ist. Im Übrigen wird der Tierschutz bei weitem nicht der einzige Bereich sein, in dem Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in den Regionen oder bei der Generalstaatsanwaltschaft selber spezialisiert werden sollen. Das Gleiche ist auch vorgesehen beispielsweise für Wirtschaftsdelikte und organisierte Kri-

minalität bei der Generalstaatsanwaltschaft und für Drogendelikte, Sexualdelikte, Internetkriminalität usw. in den regionalen Staatsanwaltschaften.

Frage 1

Für die neue Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau ist beabsichtigt, zur Professionalisierung Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einzelnen Deliktsbereichen, so auch im Tierschutz, zu spezialisieren. Dies ermöglicht es, entsprechende Aus- und Weiterbildungen auf die betreffenden Personen zu konzentrieren, welche dann einerseits selber heikle und grössere Fälle dieser Art in den Regionen zur Bearbeitung übernehmen sollen oder andererseits ihren Kolleginnen und Kollegen gegebenenfalls mit Rat zur Seite stehen können.

Frage 2

Es geht bei der Staatsanwaltschaft nur darum, dass sich die betreffenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein Fachwissen aneignen können zur umfassenden und fundierten Bearbeitung solcher Fälle oder eben zur Beratung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von Dritten. Tierschutzfälle können sehr umfangreich und komplex sein. Zusätzliches Wissen nicht nur im rechtlichen, sondern auch im Tierbereich selber kann hier sehr nützlich sein. Es geht bei dieser Spezialisierung deshalb weniger um eine Mängelbehebung als um eine eigentliche Optimierung des Tierschutzvollzugs.

Frage 3

Auch für die regionalen Staatsanwaltschaften können ohne weiteres Spezialistinnen oder Spezialisten ausgebildet werden. Eine zentrale Tierschutz-Staatsanwältin oder ein entsprechender Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft widerspräche der sich aus dem Zivil- und Strafrechtspflegegesetz ergebenden Absicht, eine zentrale Spezialeinheit nur noch im Bereich der Wirtschaftsdelikte und der organisierten Kriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft zu bilden (vgl. § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege vom 17. Juni 2009, ZSRG; ABI. Nr. 26/2009, 1593f.). In den Beratungen des ZSRG im Parlament wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entgegen der heutigen Organisation die Schaffung einer Art „kantonaes Untersuchungsrichteramts“ mit ausgewählten Untersuchungskompetenzen in verschiedenen Strafrechtsbereichen nicht beabsichtigt sei.

Frage 4

Zur Debatte stehen in diesem Zusammenhang nicht zusätzliche Stellenprozente oder zusätzliche finanzielle Mittel, die für die Spezialisierung regionaler Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte aufgewendet werden müssten. Es geht vielmehr darum, bestehendes Personal in einem Spezialgebiet besser auszubilden und dessen Fokus etwas mehr als bei den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft auf den Tierschutz und die entsprechende Gesetzgebung zu lenken, wie dies eben für die erwähnten Bereiche der Wirtschafts- und der organisierten Kriminalität bereits vorgesehen ist.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach